

Satzung der keb

Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V.



**Katholische Erwachsenenbildung
Kreis Böblingen e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen **„Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V.“** (keb) und nimmt für das Katholische Dekanat Böblingen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufgaben der Erwachsenenbildung wahr.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 240771 eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von katholischen Trägern und weiteren Förderern der offenen Erwachsenenbildung im Landkreis Böblingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist es, zusammen mit Kirchengemeinden und anderen Trägern für ein ausreichendes und qualifiziertes Erwachsenenbildungsangebot zu sorgen.
- (3) **Als Mitglied der Dachorganisation „KEB Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ orientiert der Verein sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft und am Leitbild der Dachorganisation.**
- (4) **Die Katholische Erwachsenenbildung ist offene Erwachsenenbildung im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens“ in Baden-Württemberg.** Die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung leisten einen eigenständigen Dienst zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in der Welt. Sie wirken durch rechtlich selbstständige Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der sie zugeordnet sind.
- (5) Im Falle der entgeltlichen Beschäftigung von Mitarbeiter(inne)n wendet der Verein die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Anbieten und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Kursen usw. zu allgemeinbildenden Themen
- b) Erstellen eigener und subsidiärer Angebote in der qualifizierten, offenen, kirchlichen Erwachsenenbildung
- c) Weiterbildung der Erwachsenenbildner/innen,
- d) Vertretung der katholischen Erwachsenenbildung im Bereich der keb im Kreis Böblingen
 - gegenüber der Öffentlichkeit
 - gegenüber anderen Trägern der Erwachsenenbildung
 - gegenüber der KEB Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

- e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines Bildungsprogramms unter Einbeziehung gemeindlicher, verbandlicher und weiterer Bildungsangebote,
- f) Erstellung subsidiärer eigener Angebote für die Erwachsenenbildung
- g) Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,
- h) Erstellung der Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft,
- i) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Bildung im Sinne des § 58 Nr.1 AO vornehmen.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Mitglieder sind *mit Stimmrecht*

die Kirchengemeinden des Katholischen Dekanates Böblingen mit je einem / einer Delegierten, die jeweils der KEB gegenüber zu benennen sind.

(3) Mitglieder können sein *mit Stimmrecht*

a) katholische oder ökumenisch orientierte Gruppen und Institutionen, die im Kreis Böblingen übergemeindlich organisiert sind und offene Erwachsenenbildung im Rahmen kirchlicher Trägerschaft anbieten, mit je einer/einem Delegierten,

b) das Katholische Dekanat Böblingen, vertreten durch den Dekan oder einen von ihm benannte(n) Vertreter(in);

c) die Betriebsseelsorge mit einem Delegierten,

d) katholische Verbände im Landkreis Böblingen, sofern sie regelmäßig Erwachsenenbildung anbieten, mit je einem Delegierten.

e) die vom Vorstand des Vereins anerkannten weiteren Einrichtungen, Körperschaften, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften mit je einem/einer Delegierten,

(4) *Beratende Mitglieder* in der Mitgliederversammlung sind

a) der/die Leiter/in der Geschäftsstelle, weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen und die Rechnungsprüfer/innen

b) sonstige Einrichtungen im Kreis, die den Grundsätzen der katholischen Erwachsenenbildung nicht entgegenstehen und die mit dem Verein eng zusammenarbeiten.

c) Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

(1) Die KEB ist Mitglied in der KEB Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg Stuttgart e.V.

(2) Der Verein **arbeitet kooperativ mit Vorstand und Geschäftsstelle der „KEB Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zusammen.**

(3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Katholischen Dekanat regelt das bischöfliche Dekret vom 3.8.2007 (Nr. A 1711 veröffentlicht im KABI 10/2007).

§ 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 (3)e und (4)b entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausscheiden.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.

(4) Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit können sich in der Mitgliederversammlung durch einen gemeinsamen Delegierten vertreten lassen, der -für jede Kirchengemeinde einzeln- das Stimmrecht wahrnimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 10 g) können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Geschäftsführer/in gemäß Absatz 3 verpflichtet, im Auftrag des Vorstandes innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als

einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die natürlichen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Zuwendung liegt nicht vor, wenn einem Mitglied nachgewiesener und angemessener Aufwand ersetzt wird. Für den Ersatz von Aufwendungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die diözesanen Richtlinien des Reisekostengesetzes maßgebend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Zielsetzung,
- b) die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder von der Geschäftsführung zu erledigen sind,
- c) die Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,
- d) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- i) die Wahl des Vorstands, d.h. des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung des Vorsitzenden sowie mindestens dreier weiterer Personen als Vorstandsmitglieder
- j) die Bestellung zweier Kassenprüfer
- k) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

a) mit *beschließender* Stimme der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und mindestens drei, maximal sechs weitere Personen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Mitglieder (§5.2 und §5.3) im Vorstand vertreten sind.

Dem Vorstand i.S.v. Abs. 1 können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.

b) mit *beratender* Stimme kraft Amtes der Dekan bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in, der/die Geschäftsführer/in des Vereins und ggf. Ehrenmitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) die Führung der Finanzen des Vereins,

- c) die Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Interessenvertretung des Vereins in den kirchlichen sowie gegenüber den anderen freien und staatlichen Einrichtungen für Erwachsenenbildung,
 - e) im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Bestellung des/der Geschäftsführers/in des Vereins keb e.V.,
 - f) im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Anstellungsträgerin die Auswahl weiterer Angestellter der Geschäftsstelle,
 - g) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Rechnungsprüfung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 12 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom bzw. von der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Vorstandssitzung geht allen Vorstandsmitgliedern zu, das Protokoll der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern und Delegierten.

§ 14 Geschäftsführung/Leitung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle.
- (2) Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Verein vom Bischöflichen Ordinariat in Übereinstimmung mit nachfolgend Ziff. 4 ein Bildungsreferent zur Verfügung gestellt, der auch die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (3) Der Vorstand und die seitens des Bischöflichen Ordinariats in der Geschäftsstelle der keb Böblingen e.V. angestellten Mitarbeitenden tragen gemeinsam Sorge um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks im Sinne §2 der Satzung. Ihre Arbeitsweise zeichnet sich aus durch gegenseitige Wertschätzung und ein kollegiales, kooperatives Zusammenwirken für das gemeinsame Ziel und den Zweck. Dies kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Der Vorstand der keb Böblingen e.V. wird durch das Bischöfliche Ordinariat bei der Einstellung und Auswahl der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle einbezogen. Der Vorstand ist auch bei der Erstellung von Arbeitsbeschreibungen der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle zu beteiligen. Die Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeitenden finden nicht ohne Beteiligung des Vorstands statt. In Konflikten mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem von ihm angestellten Mitarbeitenden hat der Vorstand das Recht auf eine Mediation.
- (5) Entzieht der Vorstand des Vereins der für die Leitung der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Person durch Mehrheitsbeschluss – bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand einstimmig – aus wichtigem Grund das Vertrauen, kann der Verein vom Bischöflichen Ordinariat – wiederum in Übereinstimmung mit Ziff. 4 – die Zurverfügungstellung eines anderen Bildungsreferenten zur Leitung der Geschäftsstelle verlangen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Katholische Dekanat Böblingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sowie ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin vorliegende Satzung vom 24.4.2012 verliert damit ihre Gültigkeit.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 1.7.2021.